Name:	

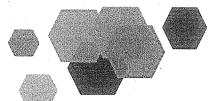
KV-Nr.:

2018

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



HEXAGON RECHTSANWÄLTE

Hexagon Rechtsanwälte • Rüttenscheider Str. 13 • 45128 Essen

Landgericht Essen Zweigertstraße 52 45130 Essen

Landgericht Essen

Eing.: 05.05.2020

Heft Anl.

fack 1 Scient EUR Kostenm.

16 0 196/20

Rüttenscheider Str. 13 45128 Essen

Telefon: 0201 - 8881-0 Telefax: 0201 - 8881- 20 E-Mail: info@hexagon-ra.de

Prof. Dr. Ulrich Sechseck Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck Rechtsanwältin und Mediatorin

Marie Calvet Rechtsanwältin

Alexander Krüger Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Datum

57/20

RA'in Calvet

05.05.2020

KLAGE

des Herrn Karl-Georg Friedemann von Hohenwalde, Falkenstein 32, 22587 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: HEXAGON Rechtsanwälte, Rüttenscheider Str. 13, 45128 Essen,

gegen

Frau Linda van der Horst, Taunusbogen 10, 45133 Essen-Bredeney,

- Beklagte -

wegen: Auskunft /Herausgabe

Streitwert: bis zu 530.000,00 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines zeitnahen Verhandlungstermins.

In diesem werde ich folgende Anträge stellen:

- 1. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über das Guthaben auf dem Sparbuch mit der Nr. 94231271 bei der Sparkasse Essen zu erteilen;
- 2. die Beklagte zu verurteilen, die Motoryacht Sealine F430, Name: Topas, IMO-Nummer: 5489785, an den Kläger herauszugeben;

3. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht fristgemäß ihre Verteidigungsabsicht anzeigt, beantrage ich, durch schriftliches Versäumnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

Der Kläger ist das einzige Kind des am 30.03.2020 in seinem Haus in Essen-Bredeney verstorbenen Herrn Clemens Melchior von Hohenwalde (im Folgenden "Erblasser" genannt). Die Beklagte war dessen Lebensgefährtin und seit Dezember 2019 dessen zweite Ehefrau.

Der Erblasser hatte mit seiner ersten Ehefrau Rosalin von Hohenwalde im Jahr 1975 einen notariellen Erbvertrag geschlossen, nach welchem der Kläger als gemeinsamer Sohn (und einziges Kind) der Eheleute Alleinerbe werden sollte. Weitere Regelungen enthält der Erbvertrag nicht.

Beweis: Kopie des notariellen Erbvertrags zwischen dem Erblasser und seiner ersten

Ehefrau vom 28.05.1975 (Anlage K1)

Frau Rosalin von Hohenwalde verstarb 1990. Der Erblasser lernte die deutlich jüngere Beklagte 1993 kennen und lebte mit ihr seit 1995 in einer eheähnlichen Beziehung in dem im Eigentum des Erblassers stehenden Haus in Essen-Bredeney zusammen. Die Beklagte, welche seit 1995 keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgeht, wurde stets in außerordentlichem Maße von dem Erblasser finanziell unterstützt. Beispielsweise verkaufte der Erblasser der Beklagten vor einigen Jahren eine Ferienvilla auf Mallorca im Wert von mindestens 300.000,00 EUR. Den Kaufpreis hatte er ihr zuvor geschenkt. Des Weiteren stellte der Erblasser der Beklagten im Mai 2013 einen Geldbetrag zur Ablösung eines Darlehens zur Verfügung, das die Beklagte vor längerer Zeit zur Finanzierung einer in ihrem Eigentum stehenden Eigentumswohnung aufgenommen hatte. All dies kann der Notar der Familie, Herr Dr. Gottlieb Kleinst, bestätigen.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen Anhörung

Zeugnis des Herrn Dr. Gottlieb Kleinst, Wolfsbachweg 22, 45133 Essen

Ohne es dem Kläger mitzuteilen, heiratete der Erblasser im Dezember 2019 die Beklagte.

Nunmehr, nach dem Tod des Erblassers und dem Erbfall, kam es zwischen den Parteien zu Differenzen über die Erbmasse. Der Nachlass hat – aufgrund mehrerer Unternehmensbeteiligungen und zahlreicher Immobilien sowie Wertpapierdepots – ein Gesamtvolumen von mehr als 10 Millionen EUR.

Zunächst begehrte der Kläger Auskunft über das Guthaben eines dem Erblasser gehörenden Sparbuchs bei der Sparkasse Essen, welches sich im Haus des Erblassers befindet. Hier weigerte sich die Beklagte, trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung, Auskunft über das Guthaben des Sparbuchs zu geben.

Darüber hinaus weigert sich die Beklagte, die vom Erblasser im Jahr 2008 erworbene Motoryacht Sealine F430, welche einen Wert von circa 500.000 EUR hat, an den Kläger herauszugeben. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Motoryacht in den Nachlass gefallen. Die von der Beklagten vorgerichtlich behauptete Schenkung ist unwirksam, da durch sie der Kläger als Alleinerbe beeinträchtigt wird. Ein schützenswertes lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers ist nicht erkennbar.

Insbesondere ist zu beachten, dass eine Schenkung mit einem derart hohen Wert kein angemessenes Hochzeitsgeschenk darstellt.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Called Calvet

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt ist, den angegebenen Inhalt hat und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 06.05.2020 gemäß den §§ 272 Abs. 2, Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren durch die zuständige Vorsitzende Ri'inLG Rose als Einzelrichterin ordnungsgemäß angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlage – jeweils am 08.05.2020 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 22.05.2020, das am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, hat die Beklagte durch ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten ihre Verteidigungsbereitschaft ordnungsgemäß angezeigt.

WASSERMANN

ANWALTSKANZLEI

An das Landgericht Essen Zweigertstraße 52 45130 Essen



In dem Rechtsstreit von Hohenwalde ./. van der Horst 16 O 196/20

Peter Wassermann

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Katzenbruchstraße 27 45141 Essen

Tel.: 0201 / 23456 -78 Fax: 0201 / 23456 - 89

www.wassermannn-ra.com

Datum: 05. Juni 2020

nehme ich Bezug auf meine vorangegangene Verteidigungsanzeige in dieser Sache und beantrage namens und in Vollmacht der Beklagten,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zunächst rügen wir die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Essen. Die Beklagte ist am 10.05.2020 umgezogen und wohnt nunmehr im Rosellener Weg 22, 40547 Düsseldorf. Ich bitte die Anschrift entsprechend zu berichtigen.

Die Klage ist zudem vollumfänglich unbegründet. Dem Kläger stehen keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte zu.

Zunächst hat der Kläger gegen die Beklagte keinen Auskunftsanspruch. Zum einen ist die Beklagte – wie ausgeführt – bereits am 10.05.2020 aus der Villa des verstorbenen Herrn Clemens von Hohenwalde (im Folgenden Erblasser genannt) ausgezogen und hat sämtliche Schlüssel der Haushälterin Frau Linde übergegen. Zum anderen verfügt der Kläger – da es sich um sein Elternhaus handelt, in dem er groß geworden ist – über sämtliche Schlüssel zu dem Haus des Erblassers, sodass er jederzeit das Sparbuch hätte an sich nehmen bzw. durch einen Blick in das Sparbuch das Guthaben hätte feststellen können. Formelle Anfragen durch Rechtsanwälte wegen Auskunft über das Guthaben des Sparbuchs sind reine Schikane, aus diesem Grund hat die Beklagte hierauf nicht reagiert.

Beweis:

Vernehmung der Beklagten als Partei, hilfsweise deren Anhörung

Zeugnis der Frau Iris Linde, Potsdamer Str. 10, 45145 Essen

Zum anderen hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt die Alleinerbenstellung des Klägers in Abrede gestellt. Vielmehr respektierte die Beklagte immer den Wunsch ihres verstorbenen Ehemannes, des Erblassers, sowie dessen erster Ehefrau, dass der einzige Sohn Alleinerbe des beträchtlichen Vermögens wird. Der Erblasser hat die Beklagte zudem auch finanziell gut versorgt. So hat er ihr durch einen Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall am 20.11.2019 sein bei der Sparkasse Essen geführtes Depot zugewandt. Der Wert der Wertpapiere betrug zum Zeitpunkt des Erbfalles ungefähr 215.000,00 EUR. Diese Zuwendung erkennt der Kläger auch an.

Was hingegen die Motoryacht des Erblassers angeht, ist es so, dass der Erblasser diese Motoryacht, mit der sie gemeinsam so viele Reisen im Mittelmeer unternommen haben, der Beklagten zur Hochzeit geschenkt hat. Am Tag der Hochzeit überreichte der Erblasser der Beklagten mit den Worten, für die Hochzeit wolle er ihr etwas ganz Besonderes schenken, eine kleine Schatulle, die sämtliche Schlüssel der Motoryacht, den internationalen Bootsschein sowie die erforderlichen Zertifikate enthielt. Der Kläger wird durch die Schenkung auch nicht beeinträchtigt, da diese aus Anlass der Hochzeit erfolgte. Für die Beklagte ist völlig unverständlich, warum der Kläger den Wunsch seines Vaters nicht respektieren möchte.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich erachten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Wassermann Rechtsanwalt

<u>Hinweis des LJPA:</u> Es ist davon auszugehen, dass das Gericht am 08.06.2020 Güte- und Verhandlungstermin auf den 05.10.2020 bestimmt hat. Diese Verfügung ist den Parteivertretern – den Klägervertretern zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 05.06.2020 – am 10.06.2020 zugestellt worden.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Anschrift der Beklagten ordnungsgemäß berichtigt worden ist.

Essen, den 05.10.2020

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Geschäftsnummer: 16 O 196/20

Gegenwärtig: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rose als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf

Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit von Hohenwalde J. van der Horst erschienen bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und Rechtsanwältin Calvet,

2. die Beklagte persönlich und Rechtsanwalt Wassermann.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Hinweise ("[...]") wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägervertreterin erklärte den Klageantrag zu 1. aufgrund des Vorbringens in der Klageerwiderung für erledigt und stellte den Klageantrag zu 2. aus der Klageschrift vom 05.05.2020.

Der Beklagtenvertreter schloss sich der Erledigungserklärung nicht an und beantragte - unter Aufrechterhaltung der Zuständigkeitsrüge – sowohl in Bezug auf den Klageantrag zu 1. als auch in Bezug auf den Klageantrag zu 2. Klagabweisung.

- jeweils laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach Wiederaufruf in Abwesenheit der zuvor Erschienenen folgendes Urteil erkannt und verkündet: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß verkündeten Urteilsformel ("[...]") wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Nehr Merker

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.10.2020.

Von der Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor der Entscheidung auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Erbvertrag aus dem Jahr 1975 wirksam geschlossen worden ist;
- der in der Klageschrift angegebene Streitwert i.H.v. bis zu 530.000 € zutreffend ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Essen-Bredeney liegt im Bezirk des Amtsgerichts Essen, des Landgerichts Essen und des Oberlandesgerichts Hamm.

Die Straße Falkenstein in Hamburg liegt im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese, des Landgerichts Hamburg sowie des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2018

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben. Die Klage vor dem Landgericht (**LG**) Essen dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

A. Auslegung des Antrags zu 1.: Der Kläger (K) dürfte nach seiner einseitigen Erledigungserklärung des Antrags zu 1. nunmehr begehren, dass festgestellt wird, seine Klage sei bezüglich des Antrags zu 1. ursprünglich zulässig und begründet gewesen und durch ein nachträgliches Ereignis unzulässig und/oder unbegründet geworden. Denn in der mündlichen Verhandlung hat K den Antrag zu 1. für erledigt erklärt, während die Beklagte (B) dieser Teilerledigungserklärung widersprochen hat, sodass diese einseitig geblieben ist. Eine einseitige Erledigungserklärung ist, wenn kein ausdrücklicher Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache gestellt wird, in einen solchen umzudeuten (Zöller/Althammer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 91a Rn. 35 mit Rn. 2), um den wirtschaftlichen Interessen der Parteien gerecht werden zu können. Da die einseitige Erledigungserklärung zu einer Veränderung des Streitgegenstandes führen dürfte, dürfte sie eine Klageänderung darstellen, als Klagebeschränkung indes gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässig sein (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, 41. Aufl. 2020, § 91a Rn. 32). A.A. (§ 264 Nr. 3 ZPO) vertretbar.

B. Zulässigkeit der Klage: Die geänderte Klage vor dem LG Essen dürfte zulässig sein.

<u>I. Zuständigkeit:</u> Das LG Essen dürfte – streitwertabhängig – sachlich gem. §§ 1, 2, 3, 4 I, 5 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG zuständig sein. Die örtliche Zuständigkeit folgt hinsichtlich des Antrags zu 1. aus § 27 ZPO, da Ansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer den Klagegegenstand bilden (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 27 Rn. 3) und der Erblasser, der Vater des K (E), seinen letzten Wohnsitz in Essen und damit dort seinen allgemeinen Gerichtsstand gem. §§ 12, 13 ZPO hatte. Hinsichtlich des Antrags zu 2. dürfte die örtliche Zuständigkeit aus § 12, 13 ZPO folgen. Denn für Ansprüche aus § 2287 ZPO ist § 27 ZPO nicht einschlägig (vgl. Aufzählung in Thomas/Putzo/Hüßtege, § 27 Rn. 2 ff.) und B hatte im Zeitpunkt der Zustellung der Klageschrift am 08.05.2020 – dies führt zur Rechtshängigkeit des Rechtsstreits (§§ 253 I, 261 I ZPO) – ihren Wohnsitz noch in Essen. Ihr Umzug nach Düsseldorf am 10.05.2020 berührt die einmal begründete örtliche Zuständigkeit des LG Essen gem. § 261 III Nr. 2 ZPO nicht (perpetuatio fori).

<u>II. Erledigungsfeststellungsinteresse:</u> Das für den Antrag auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse dürfte sich daraus ergeben, dass nur mit dem geänderten Feststellungsantrag geklärt werden kann, wer gem. § 91 ZPO die Kosten des nunmehr für erledigt erklärten Teils der Klage zu tragen hat (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 91a Rn. 32).

<u>C. Objektive Klagehäufung:</u> Die objektive Klagehäufung dürfte gem. § 260 ZPO zulässig sein. Die Ansprüche, für die insgesamt das LG Essen zuständig ist, werden in derselben Prozessart gegen dieselbe Beklagte geltend gemacht.

D. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte unbegründet sein.

<u>I. Antrag zu 1.:</u> Der Feststellungsantrag dürfte unbegründet sein. Eine Klage auf Feststellung der Erledigung ist begründet, wenn der ursprüngliche Antrag zulässig und begründet war und durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig und/oder unbegründet geworden ist; das erledigende Ereignis muss unbestritten, zugestanden oder bewiesen sein (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 91a Rn. 33 und 35). In Bezug auf den (ehemaligen) Antrag zu 1. lag eine ursprünglich zwar zulässige, aber unbegründete Klage vor.

- 1. Zulässigkeit der ursprünglichen Klage: Der Klageantrag zu 1. dürfte ursprünglich zulässig gewesen sein.
- 2. Begründetheit der ursprünglichen Klage: Der ursprüngliche Auskunftsanspruch dürfte jedoch von Anfang an unbegründet gewesen sein.
- <u>a.</u> K dürfte gegen B kein **Auskunftsanspruch gem. 2027 I BGB** zugestanden haben. Nach § 2027 BGB ist der Erbschaftsbesitzer verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.
- <u>aa. Erbenstellung des K:</u> Zwar dürfte K aufgrund des notariellen Erbvertrages aus dem Jahr 1975 gem. §§1941, 2274 ff. BGB wirksam zum Alleinerben des E gem. § 1922 BGB bestimmt worden sein.
- bb. Erbschaftsbesitzerstellung der B: B dürfte jedoch keine Erbschaftsbesitzerin sein. Erbschaftsbesitzer ist nach der Legaldefinition in § 2018 BGB derjenige, der aufgrund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechtes etwas aus der Erbschaft erlangt hat. Der Erbschaftsbesitz erfordert insoweit eine objektive und eine subjektive Komponente (vgl. Palandt/Weidlich, BGB, 79. Aufl. 2020, § 2018 Rn. 5 und 6). Es bedarf objektiv einer Besitzerlangung von Gegenständen aus dem Nachlass und subjektiv einer Erbrechtsanmaßung des in Anspruch Genommenen d.h., die Besitzerlangung an Nachlassgegenständen muss in einer Haltung erfolgt sein, die sich ein nicht vorhandenes Alleinerbrecht anmaßt (vgl. Palandt/Weidlich, a.a.O.). Daran dürfte es vorliegend scheitern. B dürfte weder (objektiv) an dem Sparbuch Besitz erlangt haben noch dürfte sie sich (subjektiv) ein Erbrecht anmaßen. Unstreitig ist B am 10.05.2020 aus dem Haus des E ausgezogen und hat sämtliche Schlüssel der Haushälterin übergeben. Zudem ist zu beachten, dass K, der über sämtliche Schlüssel zu dem Haus des E verfügt, jederzeit das Sparbuch hätte an sich nehmen können bzw. durch einen Blick in das Sparbuch, das Guthaben hätte feststellen können (Unabhängig von der Frage des Vorliegens einer Sonderverbindung würde dies auch einen etweigen Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben ausschließen). Darüber hinaus dürfte sich bereits aus dem Vortrag des K nicht ergeben, dass B sich zu irgendennen Zeitpunkt als Erbin geriert und die Erbenstellung des K nicht anerkannt hat.
- <u>b.</u> Ein Auskunftsanspruch dürfte mangels Inbesitznahme des Besitzes des E durch B (s.o.) auch nicht aus § 2027 II BGB folgen. II. Antrag zu 2.: Der Herausgabeantrag zu 2. dürfte ebenso unbegründet sein.
- 1. K dürfte hinsichtlich der Übertragung der Motoryacht keinen Anspruch auf Rückübereignung gem. § 2287 BGB i.V.m. § 818 ff. BGB gegen B haben. Hiernach kann der Erbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von

dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, soweit der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht hat.

a. Schenkung: Zwar dürfte die Übereignung der Yacht eine Schenkung darstellen. Eine Schenkung i.S.d. § 516 BGB ist eine unentgeltliche Zuwendung aus dem Vermögen einer Person an eine andere Person, wodurch objektiv eine Bereicherung der beschenkten Person eintritt (vgl. Palandt/Weidenkaff, § 516 Rn. 5 ff.). E hat B aus Anlass der Hochzeit sämtliche Schlüssel der Motoryacht, den internationalen Bootsschein sowie die erforderlichen Zertifikate als Geschenk übergeben. Zwar bedarf es grundsätzlich der notariellen Beurkundung des Schenkungsversprechens (§ 518 I 1 BGB), was hier unstreitig nicht erfolgt ist, jedoch dürfte der Formmangel durch die Übergabe der Schlüssel, des Bootsscheins sowie der Zertifikate gem. § 518 II BGB geheilt worden sein.

b. Beeinträchtigungsabsicht: K, der für das Vorliegen einer Beeinträchtigungsabsicht des E darlegungs- und beweisbelastet ist, dürfte jedoch den Beweis einer Beeinträchtigungsabsicht nicht geführt haben. Erforderlich für eine solche Beeinträchtigungsabsicht ist, dass der Erblasser das ihm verbliebene Recht zu lebzeitigen Verfügungen missbraucht, was zu verneinen ist, wenn der Erblasser ein lebzeitiges Eigeninteresse an der von ihm vorgenommenen Schenkung hatte. Ein solches lebzeitiges Eigeninteresse ist wiederum anzunehmen, wenn nach dem Urteil eines objektiven Beobachters die Verfügung in Anbetracht der gegebenen Umstände auch unter Berücksichtigung der erbvertraglichen Bindung als billigenswert und gerechtfertigt erscheint (vgl. BGH, Beschl. v. 26.10.2011 - IV ZR 72/11; Palandt/Weidlich, § 2287 Rn. 7). Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Gesamtabwägung der berechtigten Erberwartungen des Vertragserben und der Beweggründe des Erblassers zu beurteilen (vgl. Palandt/Weidlich, § 2287 Rn. 6; MüKo/Musielak, BGB, 8. Aufl. 2020, § 2287 Rn. 14). Dafür ist entscheidend, ob die Gründe des Erblassers für die Schenkung ihrer Art nach so sind, dass der durch Erbvertrag Bedachte sie anerkennen und deshalb die sich für ihn aus der Verfügung ergebende **Benachteiligung hinnehmen muss** (vgl. Palandt/ Weidlich, § 2287 Rn. 7). Das wird dann angenommen, wenn es dem Erblasser um seine Versorgung und ggf. Pflege im Alter geht oder wenn der Erblasser in der Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung handelt, er etwa mit dem Geschenk einer Person, die ihm in besonderem Maße geholfen hat, seinen Dank abstatten will, aber auch, was hier in Betracht kommt, wenn es sich um eine Pflicht- oder Anstandsschenkung handelt, vergleichbar den in § 534 BGB normierten Gruppen. Eine solche auf den Anstand zu nehmende Rücksicht wird dabei für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke z.B. zu Geburtstagen, zu Hochzeiten oder zu Weihnachten angenommen (BeckOK/Litzenburger, BGB, 54. Ed. 01.05.2020, § 2287 Rn. 15). Dabei ist auf die Ansichten und Gepflogenheiten sozial gleichgestellter Kreise abzustellen, insbesondere darauf, ob die Unterlassung des Geschenks zu einer Einbuße an Achtung in diesem Personenkreis führen würde (vgl. BGH, Urt. v. 19.09.1980 – V ZR 78/79; Palandt/Weidenkaff, § 534 Rn. 3; Staudinger/Chiusi, BGB, 2013, § 534 Rn. 15).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass die Schenkung der Motoryacht an B anlässlich der Hochzeit selbst vor dem Hintergrund des Wertes des Bootes angemessen war. Dies ergibt eine Abwägung der berechtigten Erberwartungen des K als Vertragserbe und der Beweggründe des E für die Schenkung. Richtig ist allerdings, dass sich Anstandsgeschenke grds. durch ihren geringen Wert auszeichnen (Staudinger/Chiusi, § 534, Rn. 18). Das ist allerdings nicht objektiv zu bestimmen, sondern entscheidend ist, dass das Geschenk in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erblassers und seinem verbleibenden Vermögen steht (vgl. BeckOK/Litzenburger, § 2287 Rn. 15). Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Die eigene Hochzeit ist, unabhängig davon, ob sie mit zahlreichen Gästen oder im "kleinen Kreis" gefeiert wird, ein Ereignis, zu dem ein wertvolles Geschenk an den Ehegatten üblich und angemessen ist. Der Wert des Geschenks stand nicht außer Verhältnis zum Vermögen des E. Dessen Umfang ist zwar zwischen den Parteien streitig. Auch nach dem Vortrag des K umfasste das Gesamtvolumen des Vermögens des E aber jedenfalls mehr als 10 Millionen Euro. Der Wert des Geschenks belief sich damit auf weniger als 5 % des Vermögens des E. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Hochzeitsgeschenke im Verhältnis zum Gesamtvermögen einen derartigen Anteil erreichen. Überdies ist unstreitig, dass B bereits früher von E wertvolle Geschenke erhalten hatte. So hatte er ihr den Kaufpreis für die Ferienvilla ebenso geschenkt wie die Mittel zur Rückzahlung eines Kredits, den sie zum Erwerb einer Eigentumswohnung aufgenommen hatte. Des Weiteren hatte er ihr ein Wertpapierdepot durch Schenkung auf den Todesfall zugewandt. Dies zeigt, dass wertvolle Schenkungen des E an B nicht ungewöhnlich waren. Die Motoryacht fiel verglichen mit diesen früheren Zuwendungen wertmäßig nicht aus dem Rahmen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.1.2017 – 7 U 40/16). Zwar kann ein lebzeitiges Eigeninteresse zu verneinen sein, wenn der Erblasser aufgrund eines auf Korrektur der Verfügung von Todes wegen gerichteten Sinneswandels einer anderen Person wesentliche Vermögenswerte zuwendet (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; Palandt/Weidlich § 2287 Rn. 7). Das dürfte aber nicht für ein Geschenk anlässlich der eigenen Hochzeit gelten, wenn der Wert des Geschenks nur einen geringen Bruchteil des aktuellen Vermögens des Erblassers ausmacht. A.A. mit entsprechender Begründung ebenso gut vertretbar.

<u>E. Prozessuale Nebenentscheidungen:</u> Die Entscheidung folgt hinsichtlich der Kosten aus § 91 I 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

<u>F. Entscheidungsvorschlag:</u> Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Kläger.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.